



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-1/2508/480/6-2024

Datum  
26.09.2024

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042-0

## Öffentliche Kundmachung

### In der Angelegenheit:

**Wasserwerksgenossenschaft Maishofen; Wasserversorgungsanlage;**

- wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 07.11.2017, ZI 20701-1/2508/454-2017, bewilligten Leitungsnetzerweiterung (Bereich Ost - Stiegerhof) der Gemeinde Maishofen
- nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zusätzlich errichteter Anlagenteile sowie Löschungsfeststellung nicht errichteter Anlagenteile

In dieser Angelegenheit wird seitens des Landeshauptmannes von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaunt.

Ort <b>Gemeindeamt Maishofen</b> <b>Anton-Faistauer-Platz 10</b> <b>5751 Maishofen</b>		
Datum <b>Donnerstag, 17.10.2024</b>	Zeit <b>09:00 Uhr</b>	Stiege/Stock/Zimmer Nr. -

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Wasserwerksgenossenschaft Maishofen; Wasserversorgungsanlage;

A) Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 07.11.2017, Zl 20701-1/2508/454-2017, wasserrechtlich bewilligten Leitungsnetzerweiterung (Wasserleitung vom Bestand zu Gemeindebauhof bzw. Recyclinghof auf den Grundparzellen 373/1, 390/1, 649/1 und 650/2, alle KG 57311 Maishofen) auf ihre konsensgemäße Ausführung hin; Allfällige nachträgliche Bewilligung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten geringfügigen Abweichungen;

**Ansuchen um Überprüfungsfeststellung gemäß § 121 WRG**

B) Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 07.11.2017, Zl 20701-1/2508/454-2017, bewilligten Maßnahmen durch Errichtung folgender zusätzlicher Anlagenteile:

- Wasserleitung von Gemeindebauhof bzw. Recyclinghof zurück zur Dorfstraße (Neuherstellung Leitungsring) auf den Grundparzellen .32, 351/8, 371/1, 372, 390/1, 627/1, 645/1 und 650/2, alle KG 57311 Maishofen
- Wasserleitung im Bereich Kreisverkehr Maishofen bzw. Aufschließungsstraße Transgourmet (Netzerweiterung West) auf den Grundparzellen 434/1, 435/7, 451/3, 451/4, 523/1 und 523/3, alle KG 57301 Atzing
- Wasserleitung im Bereich der nördlichen Zufahrt beim Transgourmet bis hin zum Knotenpunkt bei der B 311 (Netzerweiterung West) auf den Grundparzellen 355/2, KG 57311 Maishofen, 451/3 und 523/1, je KG 57301 Atzing

- Wasserleitung zu Gewerbegebiet Atzing (Fa. Elektro Mayer, Netzerweiterung West) auf den Grundparzellen 398/3, 523/1 und 558, alle KG 57301 Atzing
- Wasserleitung bei Gehsteig (Auffahrt zur B 311 -Pinzgauer Straße) auf den Grundparzellen 454/1, 454/22, 519/1 und 519/5, alle KG 57301 Atzing;

**Ansuchen um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfung**

- C) Löschung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 07.11.2017, Zl 20701-1/2508/454-2017, bewilligten Wasserleitung (Netzerweiterung West) auf den Grundparzellen 523/1, 523/4, .37 (nunmehr: 404, 405/1 und 558), 405 (nunmehr: 404 und 405/1), 407/1 (nunmehr: 407/4) und 407/3, alle KG 57301 Atzing aufgrund der Unterlassung der Fertigstellung des Baues binnen der im Bescheid festgesetzten Bauvollendungsfrist bis 31.12.2022;

**Löschungsverfahren**

■ **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt **Maishofen**

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen, Projekt erstellt von ZT-Büro **DI Christian Trauner** vom **12.12.2023**, GZ **T-550/2/23**, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

**Ihre Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.**

■ **Allgemeine Hinweise**

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.
  
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
  - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Maishofen**
  - Verlautbarung unter der Internetseite  
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

#### ■ **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;  
§§ 99, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für den Landeshauptmann:  
Alexandra Ragginger

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)